



An den Grossen Rat

19.5557.02

WSU/P195557

Basel, 8. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2020

## Interpellation Nr. 144 von Lisa Mathys betreffend „Verantwortung für das Basler Trinkwasser tragen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. Dezember 2019)

Die Pestizid-Produktion der Firma Bayer in Muttenz hat zu unerwünschten Rückständen im Basler Trinkwasser geführt. Der Stoff Ethyldimethylcarbamat wurde bei Messungen durch die IWB nachgewiesen – dies in einer Konzentration, die unter den erlaubten Grenzwerten liegt. Im Laufe der weiteren Berichterstattung stellte sich heraus, dass der Stoff seit vielen Jahren im Wasser auftritt.

IWB hat umgehend reagiert und für die Grundwasseranreicherung nur noch auf Wasser aus der Wiese zurückgegriffen – ein frühzeitiger Ersatz der Aktivkohlefilter zur Trinkwasseranreicherung wird zudem eventuell nötig.

Schnell auf die Nachricht reagiert hat auch das Baselbieter Amt für Umwelt und Energie und Massnahmen eingeleitet, um den Eintrag der Substanz in das Rheinwasser zu reduzieren – dies durch eine Verbesserung der Abwasserreinigung.

Die Bayer Schweiz AG musste die Produktion, durch die das giftige «Nebenprodukt» ins Wasser gelangte stoppen, hat aber offenbar umgehend ein Massnahmenpaket vorgelegt und umgesetzt, um die Menge an abgegebenem Ethyldimethylcarbamat dauerhaft zu reduzieren.

Die Trinkwasserversorgung ist ein ganz sensibles Thema für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Die Menschen müssen auf die Qualität unseres Trinkwassers vertrauen können. Dieses Vertrauen dürfen Firmen wie Bayer nicht aufs Spiel setzen. Sie kennen die «Nebenprodukte» ihrer Produktion und deren mögliches Gefährdungspotenzial für Menschen am besten. Deshalb müssten sie selber die Verantwortung für die umweltgerechte Entsorgung ihrer schädlichen Stoffe wahrnehmen. Es ist befremdend, dass nach der Entdeckung des Stoffs innerhalb weniger Tage ein Massnahmenpaket vorgelegt und die Produktion mit «dauerhaft reduzierter Einleitung» des schädlichen Stoffes wieder aufgenommen werden kann. Es ist nicht verständlich, wieso diese Massnahmen nicht vorher schon umgesetzt worden waren.

Die Interpellantin bittet die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist trotz der Erkenntnis, dass die Verunreinigung des Wassers seit Jahren erfolgte, davon auszugehen, dass die Basler Bevölkerung durch den Konsum von Trinkwasser auch durch die Dauerexposition nie gefährdet war?
2. Findet ein Austausch zwischen den Regierungen beider Halbkantone statt, wie eine solche Verunreinigung in Zukunft früher erkannt werden kann – resp. gar nicht stattfindet?
3. Wie wird die Bayer Schweiz AG juristisch zur Rechenschaft gezogen für die jahrelange Verunreinigung des Wassers?
4. Kommt die Bayer Schweiz AG für die entstandenen und entstehenden Mehrkosten (zusätzliche Wasserreinigung durch die ARA Rhein AG, Anpassung der Grundwasseranreicherung durch die IWB, allenfalls frühzeitiger Ersatz der Aktivkohlefilter) auf?

5. Wieso erfolgt die Wasserreinigung in Basel (Aktivkohlefilter) und in Muttenz (mehrstufiges Verfahren) unterschiedlich?
  6. Braucht es eine Anpassung der Richtlinien und der Kontrollen für Chemie-Produktionsfirmen mit Abwassereinleitung, um in Zukunft solche Fälle zu verhindern?
- Lisa Mathys

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

*Frage 1: Ist trotz der Erkenntnis, dass die Verunreinigung des Wassers seit Jahren erfolgte, davon auszugehen, dass die Basler Bevölkerung durch den Konsum von Trinkwasser auch durch die Dauerexposition nie gefährdet war?*

Am 11. Dezember 2019 hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) der IWB schriftlich mitgeteilt, dass die Substanz Ethyldimethylcarbamat, die aufgrund der Messungen der IWB nachgewiesen wurde, ein so genannt genotoxisches Potenzial aufweist und daher der in der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) festgelegte Höchstwert von 0.1 µg/L gilt, der seit Anfang Mai 2017 in Kraft ist. Davor gab es keinen rechtlich festgelegten Höchstwert. Den Wert von 0.1 µg/L haben die IWB und das Kantonale Labor des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt bereits bei der Umstellung auf die Flusswasserentnahme aus dem Fluss Wiese vorausschauend angewendet. Die IWB hat auf Basis archivierter Rohdaten dem Kantonalen Labor mitgeteilt, dass der Höchstwert im Trinkwasser auch in der Vergangenheit nie überschritten wurde. Eine Gefährdung der Gesundheit der Basler Bevölkerung lag somit nicht vor.

*Frage 2: Findet ein Austausch zwischen den Regierungen beider Halbkantone statt, wie eine solche Verunreinigung in Zukunft früher erkannt werden kann – resp. gar nicht stattfindet?*

Ein wirkungsvoller Schutz des Rheins ist nur in einer Zusammenarbeit möglich, die über die Kantons- und Landesgrenzen hinausgeht. Aus diesem Grund besteht seit langem in Weil am Rhein die Rheinüberwachungsstation (RÜS). Die RÜS ist auch am jährlichen Rheinmessprogramm der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) beteiligt. Wird eine Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen, die in Menge und Konzentration die Gewässergüte und/oder die Biozönose des Rheins nachteilig beeinflussen könnten, festgestellt und der festgelegte Orientierungswert überschritten, werden die Rheinunterlieger umgehend benachrichtigt. Je nach Art der Verunreinigung wird dabei zwischen einer Information oder einer Warnung unterschieden. Die Benachrichtigung geht an die zuständigen Behörden und Stellen und dient auch der vorsorglichen Benachrichtigung der Trinkwasserversorgungswerke.

Neben diesem Internationalen Warn- und Alarmsystem Rhein gibt es einen regionalen Informationsaustausch der Gebietskörperschaften am Hochrhein (BS, BL, AG, Deutschland). Die Absichtserklärung „Informationsaustausch bei Gewässerverschmutzungen des Rheins oberhalb der Rheinüberwachungsstation in Weil am Rhein“ regelt den Umgang mit Messungen der RÜS sowie den Umgang mit unerwarteten Emissionen bekannter Verursacher. Ziel ist es, eine schnelle, offene, transparente und unkomplizierte Kommunikation im Falle von Gewässerverschmutzungen und Fremdstoffen im Rhein sicherzustellen. Damit soll die Identifizierung der Verursacher und Behebung der Ursachen ermöglicht und vor allem die Trinkwasserfassungen geschützt werden. Wird eine Verunreinigung über einem bestimmten Schwellenwert (1/3 des international festgelegten Orientierungswertes) festgestellt, löst dies umgehend eine Meldung an alle beteiligten Gewässerschutzfachstellen und an die Trinkwasserversorgungen aus. Dieses System hat sich seit Jahren bewährt und trägt dazu bei, dass eine Vertrauensbasis für den fachlichen Austausch zwischen den Gewässerschutzfachstellen der beteiligten Amts- und Regierungsstellen besteht und

bei den Betrieben Massnahmen zur künftigen Verhinderung von Gewässerverschmutzungen ergriffen werden können. Im Fall „Ethyldimethylcarbammat“ lagen die Konzentrationen weit unter dem Schwellenwert. Für die Rheinüberwachungsstation gab es aus diesem Grund keinen Anlass Massnahmen einzuleiten und den Verursacher anzuhalten, die Einleitung zu beenden.

*Frage 3: Wie wird die Bayer Schweiz AG juristisch zur Rechenschaft gezogen für die jahrelange Verunreinigung des Wassers?*

Wie ausgeführt, sind die Vollzugsbehörden zur Einschätzung gelangt, dass der Grenzwert für Ethyldimethylcarbammat zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde. Im aktuellen Fall ist das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Landschaft zuständig. Dieses äussert sich wie folgt (*Antworten der Bau- und Umweltschutzdirektion BL in der Fragestunde des Landrats vom 12. Dezember 2019 zu den Fragen von Désirée Jaun „Verantwortung für die Sicherheit und Qualität des Trinkwassers wahrnehmen“*):

*„Die Verbindung Ethyldimethylcarbammat entsteht als Nebenkomponente in einem Syntheseschritt bei der Firma Bayer Schweiz AG. Durch die destillative Aufbereitung des Reaktionsmediums werden rund 98 % des entstandenen Ethyldimethylcarbamats in die organische Phase überführt. Die organische Phase wird thermisch behandelt und dabei werden alle Verbindungen zerstört. Rund 2 % des entstandenen Ethyldimethylcarbamats gelangen in die wässrige Phase («Abwasser»). Diese wässrige Phase wird in der Abwasservorbehandlungsanlage (AVORA) des Infraparks BL vorbehandelt. Diese Vorbehandlung führt zu einer weiteren Teilelimination. Das vorbehandelte Abwasser gelangt auf die ARA Rhein und wird dort weiter behandelt. Dadurch kommt es zu einer weiteren Teilelimination. Über diese gesamte Prozesskette kann aber keine komplette Elimination von Ethyldimethylcarbammat erreicht werden und Spuren der Verbindung gelangen via Auslauf der ARA Rhein in den Rhein. Aufgrund der bisherigen Kenntnisse wurde das Abwasser aus dem entsprechenden Produktionsschritt gemäss dem Stand der Technik vorbehandelt. Demzufolge besteht aus Sicht der kantonalen Verwaltung kein Hinweis auf eine strafbare Handlung. Die nach der Abwasserbehandlung in den Rhein gelangenden Spuren von Ethyldimethylcarbammat haben zu keinen finanziellen Aufwendungen des Kantons geführt, die nach dem Verursacherprinzip der Bayer Schweiz AG zu überbinden wären.“*

*Frage 4: Kommt die Bayer Schweiz AG für die entstandenen und entstehenden Mehrkosten (zusätzliche Wasserreinigung durch die ARA Rhein AG, Anpassung der Grundwasseranreicherung durch die IWB, allenfalls frühzeitiger Ersatz der Aktivkohlefilter) auf?*

Die ARA Rhein sowie die Firma Bayer Schweiz AG wurden anlässlich einer gemeinsamen Besprechung am 5. Dezember 2019 über die Massnahmen der IWB in Kenntnis gesetzt. Diese sind die redundante Nutzung von Wiese- statt Rheinwasser, was zur generellen Sicherung der Rohwasserquellen sowieso geplant war, sowie ein häufigerer Wechsel der Aktivkohle in den Filterbecken. Ob ein häufigerer Aktivkohlewechsel der Bayer Schweiz AG von Seiten der IWB in Rechnung gestellt werden kann, ist offen. Um allfällige Zahlungen geltend zu machen, müssten kausale Schäden nachgewiesen werden. Grenzwerte wurden wie gesagt zu keinem Zeitpunkt überschritten.

*Frage 5: Wieso erfolgt die Wasserreinigung in Basel (Aktivkohlefilter) und in Muttenz (mehrstufiges Verfahren) unterschiedlich?*

Die Wahl der Verfahren zur Trinkwasseraufbereitung ist vor allem auch abhängig von der Art und den Umständen der Rohwassergewinnung (räumliche Gegebenheiten, Quellengebiete, Art des Rohwassers u.ä.). Grundsätzlich sind die in der Lebensmittelgesetzgebung definierten Höchstwerte für bekannte Wasserinhaltsstoffe einzuhalten.

Die IWB hat vor Jahrzehnten ihren mehrstufigen Wasseraufbereitungsprozess primär auf den Rückhalt von Partikeln, die Aktivkohlefiltration zur Entfernung von Spurenstoffen (ab 1988) und die Elimination pathogener Keime ausgerichtet. Bei der Hardwasser AG wurde im Jahr 2010 im Zuge der dort relevanten Diskussionen um den Stoff Tetrachlorbutadien das Multibarrierensystem um eine Aktivkohlefilteranlage zur Elimination und Reduktion von Organischen Spurenstoffen ergänzt.

Mit den verschiedenen, den Umständen angepassten Verfahren kann und konnte die geforderte Lebensmittelqualität für das gesamte Basler Trinkwasser jederzeit eingehalten werden. Die IWB hat jedoch in verschiedenen Projekten, zum Teil zusammen mit der Hardwasser AG, in den letzten Jahren weitere Wasseraufbereitungsverfahren des Grund- und Rheinwassers getestet; unter anderem auch Oxidations- und Membranverfahren, wie sie auch in der Gemeinde Muttenz zum Einsatz kommen. Im Rahmen von Nutzenanalysen kam die IWB bisher zum Schluss, dass eine zusätzliche Aufbereitungsstufe keine signifikante Verbesserung der Trinkwasserqualität mit sich bringt. Zu beachten ist dabei auch immer, dass die verschiedenen Verfahren zur Trinkwasseraufbereitung jeweils ihre spezifischen Vor- und Nachteile haben. So ist beispielsweise auch bei einer Ozonierung zur Trinkwasseraufbereitung nicht völlig ausschliessbar, dass es zu Reaktionen mit anderen Stoffen im Wasser kommt und Substanzen gebildet werden, die gesundheitlich bedenklich sein können.

*Frage 6: Braucht es eine Anpassung der Richtlinien und der Kontrollen für Chemie-Produktionsfirmen mit Abwassereinleitung, um in Zukunft solche Fälle zu verhindern?*

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die bestehende Gesetzgebung zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen ausreicht. Nach den Vorschriften der Gewässerschutzgebung müssen bei der Ableitung von Abwässern aus gewerblichen und industriellen Betrieben und vergleichbaren Abwässern die nach dem Stand der Technik notwendigen Massnahmen getroffen werden. Die Betriebe müssen die gesetzlichen Bestimmungen und die Anforderungen der bestehenden Einleitungsbewilligung einhalten. Damit sollen die abwasserseitigen Schadstoffemissionen aus gewerblichen Prozessen möglichst niedrig gehalten werden. In vielen Gewerbebetrieben müssen deshalb belastete Abwässer erfasst und vorbehandelt bzw. von den Schadstoffen befreit werden. In die öffentliche Kanalisation dürfen nur jene Abwässer abgeleitet werden, die in ihrer Beschaffenheit den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung genügen.

Auch im Bereich Wasseranalytik ist der Kanton Basel-Stadt dank der Rheinüberwachungsstation (RÜS) sehr gut aufgestellt. Mit Einführung der hochauflösenden Massenspektrometrie konnte die Analytik relevanter polarer Substanzen massiv ausgebaut werden, was dazu führte, dass auch neue unbekannte Substanzen aufgespürt und identifiziert werden konnten. Das Zusammenspiel der RÜS mit den Vollzugsbehörden der Nachbarkantone und Deutschland, sowie den Trinkwasserversorgern funktioniert nach Einschätzung des Regierungsrates sehr gut. Das hat auch der aktuelle Fall gezeigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin